

sie unter Bezugnahme auf das beigelegte historische Material die Bestätigung des freiherrlichen Titels und Wappens von des Königs Majestät erbat.

Nach dem Ergebniss der darauf angestellten historischen und rechtlichen Prüfung¹⁾ wurden die Antragsteller unter dem 5. Mai 1847 dahin beschieden, dass Se. Majestät den Mitgliedern der Familie von Uslar-Gleichen im Königreiche Hannover und deren ehelichen Nachkommen die Führung des Freiherrn-Titels gestatte, weil mit historischer Wahrscheinlichkeit ermittelt sei, dass diese Familie von einer Familie abstamme, welche vor dem 14. Jahrhundert dem deutschen Herrenstande angehört habe.

An demselben Tage erfolgte unter den amtlichen Nachrichten der Hannoverschen Zeitung die in Reg. 1111 aufgeführte Bekanntmachung des Königlichen Cabinets.

Die im vormaligen Kurfürstenthum Hessen ansässigen Mitglieder der Familie erhielten dieselbe Erlaubniss erst durch die Kgl. preuss. Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1870. (Reg. 1113.)

Zweites Capitel.

Das Wappen des Geschlechts, sowie die noch vorhandenen Denkmäler und sonstigen Andenken der Vorzeit.

Die Wappen (das niederdeutsche Wort für Waffen) sind Bilder, die von einer Person oder Gemeinschaft (Familie, Land etc.) als bleibendes Abzeichen mit besonderer Berechtigung geführt werden.

Ihrem Ursprunge nach lassen sie sich zurückführen auf den Gebrauch, die zur kriegerischen Rüstung gehörigen Schilde mit Bildern zu zieren, wie Zinnen, Rüstungsstücke u. dgl., um hierdurch ihren Thaten der Tapferkeit im Waffenschmucke selbst ein äusseres Mahnzeichen zu weihen. Mit dem Aufkommen der Familiennamen wurden sie ein erbliches Kennzeichen des ganzen Geschlechts und ein äusseres Zeichen auf dem Schilde und Helme, um bei Turnieren den geharnischten Ritter unter der Menge herauszufinden.²⁾

Das von Uslar-Gleichen'sche Familien-Wappen zeigt als Wappenbild im silbernen Schilde einen rothen Balken mit drei aufwärts und zwei abwärts gekehrten Zinnen in horizontaler Lage.³⁾ Die Schild-Bedeckung bildet der gekrönte Bügelhelm mit den von ihm ausgehenden silbern und rothen Helmdecken. Zum Helmzeichen (Kleinod) führt das Uslar'sche Wappen einen silbernen entfaltenen Adlerflug mit dem auf beiden Flügeln sich wiederholenden horizontalen gezinnten rothen Balken, und zwischen den Flügeln, nach beiden Seiten in diese greifend, den wachsenden wilden Mann, um Kopf und Hüften grün bekränzt. So erscheint das Helmzeichen zuerst 1571 (Reg. 979); an Stelle des wilden Mannes findet sich der gezinnte Balken zwischen dem Adlerflug jedoch schon auf einem Siegel von 1496. (Reg. 845.)⁴⁾

Neben diesen vier Hauptstücken des Wappens kommen als Nebenstücke desselben vor: zwei wilde Männer, Tannenbäume oder Keulen tragend und wie oben grün bekränzt, als Schildhalter auf einem unter dem Wappen flatternden Bande stehend, welches die Devise (Sinnspruch) trägt: „vest und bieder“. Wann diese Nebenstücke dem eigentlichen Wappen hinzugefügt wurden, lässt sich nicht bestimmen.

Der Gebrauch erblicher Wappen kann bei dem Adel und Ritterstand seit dem 13. Jahrhundert als allgemein angesehen werden, und wengleich die Familien noch öfter ihre Wappen veränderten,⁵⁾ so behielten doch alle Zweige des Uslar-Gleichen'schen Geschlechts den gezinnten Balken als Wappenbild allezeit bei. Dies beweist das erste uns bekannt gewordene Siegel, womit der Ritter Hermannus in Uslaria die undatirte um das Jahr 1232 von ihm ausgestellte Urkunde besiegelt, mittelst welcher er dem deutschen Orden seine Lehngüter in Dransfeld schenkt. (Reg. 21.) Das nur noch in einem Bruchstücke vorhandene dreieckige Siegel lässt die beiden nach unten gerichteten Zinnen des horizontalen Balkens deutlich erkennen. Die darunter den Raum des

¹⁾ Akten im Kgl. Staatsarchive zu Hannover. — ²⁾ Leist, Urkundenlehre, S. 292 u. ff.; Weber, Ritter-Wesen, III, S. 385 u. ff. — ³⁾ v. Meding, Nachrichten von adeligen Wappen, I, S. 890. — ⁴⁾ Die von den Chronisten unserer Familie gelieferte Erklärung dieses Helmzeichens entbehrt allen historischen Grundes. — ⁵⁾ Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. (5. Ausg.), II, S. 569.

Schildes ausfüllenden kleeblattartigen Verzierungen¹⁾ sind s. g. Damascirungen, d. h. willkürliche Zuthaten des Wappenstechers, die mit dem eigentlichen Wappen nichts zu thun haben.²⁾

Abweichend von diesem ist das nächstbekannte Wappen des Ritters Ernst (III.) v. U. auf dem der Urkunde von 1239 (Reg. 49) angehängten Siegel. Es zeigt im herzförmigen Schilde drei über einander befindliche, von der rechten zur linken Seite abwärts gehende vielfach gezinnte Schrägbalken mit der Legende des Ausstellers.³⁾ Dasselbe Wappen führt sein Sohn, Ritter Ernst (IV.) bei Besiegelung der Urkunde von 1244. (Reg. 70.) An späteren Pergamenten von 1263 (Reg. 105)⁴⁾ bis 1310 (Reg. 168) findet sich der einfache horizontale Balken gewöhnlich oben viermal, unten dreimal gezinnt, dann kommt in runden und herzförmigen Schilden der Balken mit oben drei, unten zwei Zinnen bis zur Gegenwart fast ausschliesslich in Gebrauch.⁵⁾

Besondere Beachtung verdienen das Decanatssiegel des Stifts St. Blasii zu Braunschweig v. J. 1362 (Reg. 271b) und das Siegel des Propstes zu Busdorf in Paderborn von 1404 (Reg. 430), beide mit dem Uslar'schen Wappen.

Im 17. und 18. Jahrhundert veränderten einzelne Familien-Mitglieder den bis dahin geführten gezinnten Balken in einen schwebenden, den Schild auf keiner Seite berührenden dünnen Baumstamm, welcher oben und unten geastet (statt gezinnt) ist. Zuweilen wurde der Baumstamm (oder Balken) auch schräg und zwar nach links gelehnt. Obgleich diese Abweichungen im gegenwärtigen Jahrhundert wieder verschwanden, so blieben doch manche Verschiedenheiten in der Zeichnung des Wappenbildes bestehen. Deshalb wurde in der Familien-Conferenz zu Göttingen vom 28. December 1845 ein völlig einheitliches Familien-Wappen beschlossen, in dessen Schilde nach den ältesten und gebräuchlichsten Siegeln die drei aufwärts gerichteten Zinnen des horizontalen Balkens völlig frei stehen und nicht, wie bei Grote⁶⁾ die beiden äusseren Zinnen zum Theil von dem Schildesrande abgeschnitten werden.⁷⁾

Schliesslich haben wir noch einer Reihe von Siegeln aus Archiven zu gedenken, deren Schild gespalten ist und dessen eine Hälfte das halbe Uslar'sche Wappen, die andere Hälfte aber den Siegellegenden zufolge das halbe Wappen der folgenden Personen darstellt:

- 1265: Hermann von Gladebeck,
- 1268: Dietrich von Adelebsen,
- 1272⁸⁾ — 1305: Dietrich von Kerstlingerode,
- 1329: Werner von Adelebsen,⁹⁾
- 1380 (Reg. 323) — 1400: Heise von Kerstlingerode,
- 1417: Hans von Adelebsen.

Ohne Zweifel deuten diese combinirten Siegel auf Heirathen in den genannten Familien hin, die jedoch urkundlich nicht nachzuweisen sind.

Die Zahl der von unseren Altvorderen auf uns gekommenen Denkmäler und Andenken ist nicht gross. Ich stelle im Folgenden zusammen, was mir davon bekannt geworden:

- 1) Das Kunstgewerbe-Museum in Berlin besitzt eine mit den beiden Seitentheilen versehene Altardecke von Leinwand aus dem 13. Jahrhundert, auf welcher die Legende des heiligen Nicolaus und Augustinus und an drei Stellen der gespaltene Wappenschild der von Uslar und von Kerstlingerode in Seide gestickt ist. Das rechts stehende Wappen zeigt den halben Uslar'schen rothen Balken in weissem Schilde, das linke zwei weisse Halbmonde in blauem Schilde als die Hälfte des

¹⁾ Sie wiederholen sich an 10 Urkk. von 1264 (Reg. 107) bis 1345 (Reg. 223). Aehnlich kommen auch rautenartige Verzierungen mit einem Punkte in jedem Felde vor. (Reg. 110.) — ²⁾ Hildebrandt, heraldisches Musterbuch, 2. Aufl., S. 2. — ³⁾ v. d. Knesebeck, Urkk. u. Regg. der Frhrn. v. Uslar-Gleichen, Siegeltafel, Nr. 2. — ⁴⁾ Leyser, Hist. com. Eberstein., S. 98. — ⁵⁾ Vgl. die Siegeltafel bei v. d. Knesebeck, l. c. und Harenberg, Hist. eccles. Gandersh. Tab. XXXV, Nr. IV; Abweichungen siehe auf den Regg. 239, 431. — ⁶⁾ Geschlechts- u. Wappenbuch f. d. Kgr. Hannover etc., C, 16. — ⁷⁾ Das nach den besten Mustern der Heraldik auf dem Titelblatte dieses Buches ausgeführte Wappen sei der Familie bei Anfertigungen von Petschaften etc. hierdurch empfohlen. — ⁸⁾ Abgebildet bei Kuchenbecker, von den Hess. Erb-Hof-Aemtern, Beil., S. 14. — ⁹⁾ Schmidt, Götting. Urkb., I, S. 100.

- 8) Im Provinzial-Museum zu Hannover befindet sich ein Schrank aus den Zeiten der Renaissance mit den Wappen der Familien von Uslar und von Adelehsen.
9) Der in der Kirche zu Bremke befindlichen Glasmalereien wird gegen Ende des Cap. VI gedacht.

Drittes Capitel.

Stiftungen der Familie.

Die Sucht, durch Darbringung von Gottesgaben die Fürsprache der Geistlichkeit und die Huld des Ewigen zu gewinnen, war der nicht immer frommen, aber doch der Kirche und den Klöstern ergebenen Zeit des Mittelalters vorzüglich eigen. Geistliche und Laien scheinen darin mit einander gewetteifert zu haben. Ein begangenes Unrecht gegen die Kirche oder gegen die Rechte der Diener konnte nur durch demüthiges Bekenntniß der Schuld und durch reiche Spenden gesühnt werden, unrecht erworbenes Gut nur durch Abgabe eines Theils an die Mönche in rechtmässiges Eigenthum umgewandelt werden. Die Reichen glaubten, durch Kirchenbau oder Klosterstiftungen ihre Sünden tilgen zu können, minder begüterte Personen stifteten Altäre oder suchten durch das Geschenk einiger Hufen Landes den gereizten Zorn des Himmels zu beschwichtigen.

Ohne Beimischung politischer und häuslicher Zwecke waren freilich dergleichen Klosterstiftungen auch nicht, insofern man in ihnen das geeignetste Mittel fand, dort für einige Kinder Unterkunft zu finden, und wenn eine reiche Aussteuer, welche mit der Einkleidung dem Gotteshause zufloss, nicht versagt wurde, so brauchte man nicht Stifter, sondern nur Wohlthäter eines Klosters zu sein, um diesen Zweck zu erreichen.

Die Uslar werden als Stifter der Kirchen zu Seeburg (schon 1240 bekannt), Desingerode (1230), Dudenborn (wüst.), Gelliehausen, Bremke¹⁾, Immingerode, Tastungen, Wildungen²⁾, Gross-Lengden, Wöllmarshausen und Wake³⁾ genannt, deren Patrone sie waren und zum Theil noch sind (Cap. V). Ausserdem werden sie unter den Adeligen genannt, welche zum Bau des angeblich von den Brüdern des im Jahre 1256 gefangenen Grafen Conrad von Everstein gestifteten Franziskaner- (Barfüsser-, Minoriten-) Klosters in Göttingen⁴⁾ beisteuerten, und dafür in der Kirche ihr Begräbniss erlangten. (Reg. 160.) Als die Ordensbrüder ums Jahr 1424 über dem Hochaltare der Klosterkirche eine Tafel errichten liessen, trugen die Herren von Uslar wiederum einen Theil der Kosten. (Reg. 521.)

Grosser Werth wurde in jenen Zeiten darauf gelegt, die letzte Ruhestätte in den heiligen Räumen eines Klosters zu finden. Man verband sich zu dem Zwecke einem Kloster als Laienbruder oder liess sich in die s. g. Bruderschaft des Klosters aufnehmen, um gegen ein angemessenes Geschenk die Berechtigung zu erlangen, im Tode das Mönchskleid zu tragen. Diesem Verlangen entsprang die Uslar'sche Schenkung an das Kloster Brenkhausen vom Jahre 1300, durch welche die Ritter Hildebrand IV. und Hermann VII. v. U. mit ihren in Reg. 148 genannten Verwandten der guten Werke des Klosters im Leben und im Sterben theilhaftig wurden, d. h. in der Bruderschaft desselben Aufnahme fanden.

Wer nicht in ein Kloster ging oder in eine Bruderschaft eintrat, sorgte für die Befreiung seiner oder der Seinigen Seelen aus dem Fegefeuer durch Stiftung von s. g. Seelmessen in einer geistlichen Anstalt. Gegen reichliche Gaben (Seelgeräth) fand dann am Begräbnisstage, und später gewöhnlich jährlich am Todestage, eine kirchliche Fürbitte für die Verstorbenen statt.

Solche Seelmessen (Begängnisse), welche die Uslar — nicht selten unter Entäusserung werthvoller Güter — im Kloster Reinhausen stifteten, sind uns in zahlreichen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts überliefert und aus den Regesten 210, 217, 253, 317, 338, 341, 447, 588, 819, 830 ersichtlich. Auch im Wilhelmiten-Kloster zu Witzenhausen wurden sie unter Hingabe beträchtlicher Güter und Rechte Stifter von Seelenmessen zum Andenken ihrer verstorbenen Angehörigen. (Regg. 212, 297.)

¹⁾ Wolf, Comment. II. de archid. Nortun., S. 44, 47, 48, 60; vgl. Reg. 981. — ²⁾ Ders., Comment. de archid. Heiligenst., S. 49, 52; vgl. Reg. 980. — ³⁾ v. Steinmetzen, Ursprung u. Fortgang d. Herren v. Uslar, S. 5. — ⁴⁾ v. Spilcker, Gesch. d. Grafen v. Everstein, S. 187.